

FLiS: Erfassung von Fehlzeiten im Schuldienst

Mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) vom 19. 10. 2022 wurden die Schulleitungen und Staatlichen Schulämter über die Umsetzung der „Digitalen Anwendung von krankheitsbedingten und sonstigen Abwesenheiten“ in allen öffentlichen Schulen informiert. Die Weiterleitung der Informationen an die Beschäftigten haben Fragen und auch Unsicherheit ausgelöst.

Die finale Fassung des Erfassungssystems „Fehlzeit Lehrkraft in Schule (FLiS)“ bezieht jetzt auch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulleiterinnen und Schulleiter ein. Erfasst werden die folgenden Abwesenheiten:

- „Krankheit mit/ohne Attest“
- „Kind krank“
- „unerlaubtes Fernbleiben“

Seit dem 1. 11. 2022 erfolgen die Erfassung und die Jahresmeldung mit diesen drei Abwesenheitsgründen verbindlich über FLiS. Wir gehen davon aus, dass die bisherigen in den Schulamtsbezirken genutzten „Systeme“ damit nicht mehr verwendet werden dürfen.

Nur ganze Fehltage?

Nach dem Erlass wird auch dann ein ganzer krankheitsbedingter Fehltag eingetragen, wenn Beschäftigte nach Aufnahme der Tätigkeit im Laufe des Tages aus gesundheitlichen Gründen die Tätigkeit abbrechen. Begründet wird dies damit, dass das SAP-System nur ganze Tage erfassen kann. Es stellt sich die Frage, ob dadurch ein konkreter Nachteil für Beschäftigte entstehen kann:

- Für die Frage der Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt auf jeden Fall eine andere Regelung. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG in Verbindung mit §§ 187 und 188 BGB wird der Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit nach Aufnahme der Arbeit eintritt, für die Berechnung des Sechswochenzeitraums nicht mitgezählt. Nach dem Erlass sind die Meldungen in FLiS allerdings entgeltrelevant. Der HPRS hat das HKM mehrfach auf diese Problematik hingewiesen und um eine entsprechende Korrektur der Regelung gebeten. Das HKM hat dazu eine „Klarstellung“ angekündigt.

- Für Beamtinnen und Beamte gibt es keine zeitliche Begrenzung für die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall. Daher ist es hinsichtlich der Bezüge nicht erforderlich, die Tage der Erkrankung konkret zu berechnen. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum hier eine andere Regelung als bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten soll. Dies erschließt sich auch aufgrund des § 8 Satz 2 HBesG, wonach auch bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst für Teile des Tages die Bezüge (nur) für die Zeit des Fernbleibens vom Dienst gekürzt werden.

Ärztliche Bescheinigung (Attest)

Nach Dienstordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 4) und Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 1) muss ein ärztliches Attest ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung vorgelegt werden. Für Beschäftigte, die z.B. ab einem Dienstag arbeitsunfähig sind, gilt damit eine Vorlagepflicht ab dem Freitag. Wird die Arbeit bzw. der Dienst angetreten und krankheitsbedingt abgebrochen, zählt dieser Tag bei der Vorlagepflicht nicht mit. Wenn also eine Beschäftigte an einem Montag zunächst arbeitet und sich dann krankmeldet, muss das Attest ebenfalls erst am Freitag vorgelegt werden.

Die ärztlichen Bescheinigungen der Lehrkräfte und der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Schulleitung vorzulegen, die ärztlichen Bescheinigungen der Schulleitungen dem Staatlichen Schulamt. Die ärztlichen Bescheinigungen der Tarifbeschäftigten sind durch die Schulleitung direkt an das Staatliche Schulamt zu senden. Für Beamtinnen und Beamte erfolgt die Übersendung durch die Schulleitung wie bisher auch am Jahresende.

Kind krank

Zur Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren oder Kindern mit Behinderung besteht ein Anspruch auf Arbeits- bzw. Dienstbefreiung. Der Umfang ist für gesetzlich Krankenversicherte in § 45 SGBV geregelt, für Tarifbeschäftigte ergänzend dazu in § 29 TV-H und für Beamtinnen und Beamte im Erlass des Innenministeriums vom 21. November 2021. Bis Ende

2023 gelten aufgrund der Corona-Pandemie erweiterte Freistellungsmöglichkeiten (vgl. HLZ S.34).

Der Arbeitgeber kann entscheiden, ob und ab welchem Tag zur Genehmigung dieser Arbeits- bzw. Dienstbefreiung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss. Für die Zahlung des Kinderkrankengelds aus der gesetzlichen Krankenversicherung muss immer (bereits) für den ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt werden. Die Weiterleitung an den Arbeitgeber kann später erfolgen.

Eingliederungsmanagement (BEM)

Arbeitgeber und Dienstherren sind zur Durchführung des BEM verpflichtet, sobald innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als sechs Wochen vorliegen. Hier könnte FLiS dazu führen, dass Beschäftigte rechtzeitig zu einem entsprechenden Gespräch eingeladen werden.

Was fällt nicht unter FLiS?

Eine Arbeits- oder Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht zur Betreuung von Kindern erfolgt, wird in FLiS nicht erfasst. Das gilt auch für Arzttermine, die nicht außerhalb der Unterrichtszeit wahrgenommen werden können. Weiterhin nicht erfasst werden laut Erlass Dienstbefreiungen, Fortbildungsveranstaltungen, Klassenfahrten oder Praktikumsbesuche, die bisher Bestandteil der Jahresmeldung waren. Diese Meldungen entfallen. Damit werden auch stundenweise Abwesenheiten vom Unterricht aus dienstlichen oder privaten Gründen nicht als volle Abwesenheitstage erfasst.

Information der Beschäftigten

Vor dem Erstellen der Jahresmeldung im Monat Januar erhalten die Beschäftigten von der Schulleitung eine Übersicht über die erfassten Abwesenheiten innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres zur Prüfung. Die in FLiS erfassten Zeiten werden drei Jahre aufbewahrt und dann gelöscht.

Peter Zeichner, Referat Mitbestimmung
Annette Loycke, Landesrechtsstelle